



Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

21. Januar 2004

An den
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerlichen
Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Al-
terseinkünftegesetz – AltEinkG) (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2150)**

Sehr geehrte Frau Scheel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Übersendung des Gesetzentwurfs für ein Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)
und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Wir begrüßen den Entwurf des AltEinkG als wichtigen Schritt zur Verbesserung
der Alterssicherung in Deutschland. Wir begrüßen weiterhin die im Entwurf zum
Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers, über die Vorgaben des Bun-
desverfassungsgerichtes hinaus nicht nur die Unterschiede in der Besteuerung
der Systeme in der „ersten Säule“ auszuräumen, sondern auch die kapitalge-
deckte Zusatzsicherung insgesamt auf das Prinzip der nachgelagerten Besteue-
rung umzustellen. Die Initiative öffnet den Weg für eine Vereinheitlichung des
Steuersystems und zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der
kapitalgedeckten Alterssicherung. Ebenfalls zu begrüßen sind die geplanten
Maßnahmen zur Entbürokratisierung der „Riester-Rente“.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der
Attraktivität der kapitalgedeckten Alterssicherung hinter dem erforderlichen Maß
zurückbleiben. Zudem enthält der Gesetzentwurf Elemente, die zu neuen Wett-
bewerbsverzerrungen führen können.

Im Einzelnen nehmen wir zum Entwurf eines AltEinkG wie folgt Stellung:

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rüdiger H. Päsler
Rudolf Siebel
Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 15 40 90 - 0
Fax: 069 / 5 97 14 06
info@bvi.de
www.bvi.de

1. Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen

a) Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Nr. 2 EStG-E: Fehlende Wettbewerbsgleichheit

Die Vorschläge zur Neuordnung der einkommensteuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen in der „ersten Säule“ erscheinen uns weitgehend sachgerecht und konsequent. Ihre Umsetzung wird zur Vereinheitlichung des Steuersystems führen und ist durch die Nettoentlastung in der Beitragsphase geeignet, bei weiten Teilen der Bevölkerung die erforderlichen Mittel für die individuelle, ergänzende Alterssicherung freizusetzen. Die durch einheitliche Besteuerungskriterien mögliche Gleichbehandlung verschiedener Alterssicherungsinstrumente wird durch die vorgesehene Neuordnung in § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG-E jedoch nicht erreicht.

Nach § 10 Absatz 3 EStG-E sollen Beiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungen sowie vergleichbare Vorsorgeeinrichtungen – bis zum Jahr 2025 ansteigend – in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Jahr als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig sein. Zu den vergleichbaren Einrichtungen gehören nach dem Vorschlag neben berufsständischen Versorgungseinrichtungen auch Versicherungsunternehmen bei Abschluss einer Leibrentenversicherung, die bestimmte, im einzelnen dargelegte Kriterien erfüllt.

Diese anbieterbezogene Öffnung der 1. Säule für Versicherungsunternehmen ist unangemessen eng und systematisch verfehlt. Abgrenzungsmerkmal für die steuerliche Abzugsfähigkeit kann nicht die Branchenzugehörigkeit des Unternehmens sein, an das die Beiträge abgeführt werden. Der Entwurf unterstellt offenbar, dass das sozialpolitisch angestrebte Ziel (lebenslange Auszahlung ab Eintritt des Versorgungsfalles) nur über Versicherungsverträge erreicht werden könne. Das trifft nicht zu. Gleichermaßen geeignet sind Bank- und Fondssparpläne, die aufgrund einer Kapitalgarantie durch den Anbieter, wie in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorgesehen, in der Beitragsphase den privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen gleichwertig sind. Die lebenslange Auszahlung wird erreicht, wenn das angesammelte Kapital bei Übergang von der Beitrags- in die Leistungsphase in ein Rentenversicherungsprodukt umgeschichtet wird. Ebenso lässt sich dieses Ergebnis durch eine Kombination von Auszahlplan mit anschließender Restverrentung erreichen.

Wir halten es aus ordnungspolitischen Gründen für erforderlich, Bank- und Fondssparpläne, die eine Kapitalgarantie aufweisen, den Leibrentenversicherungen gleichzustellen, d.h. auch Beiträge in solche Sparpläne als Vorsorgeaufwendungen anzuerkennen, sofern sie eine lebenslange Auszahlung sicherstellen.

Dies wird durch folgende Änderung des Gesetzentwurfs erreicht:

„bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

a)

b) *laufende Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an berufsständische Versorgungseinrichtungen oder ~~Versicherungsunternehmen~~ Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, wenn die Satzung der Versorgungseinrichtung oder der ~~Versicherungsvertrag~~ Vertrag mit dem Unternehmen nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Mitglieds oder Versicherungsnehmers bezogenen lebenslangen Leibrente oder lebenslanger Auszahlungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) vorsieht; § 1 Abs. 1 Nr. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz gilt entsprechend; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte...; ... und es darf über den Anspruch auf Leibrente oder Zahlungen aus einem Auszahlplan hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.*“

b) Artikel 1 – § 10 Absatz 1 Nr. 2 EStG-E: Fehlende Vererblichkeit

In Anlehnung an die Situation in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung legt der Entwurf für die Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG-E fest, dass die Ansprüche gegen den Träger der Altersversorgung u.a. nicht vererblich sein dürfen. Zur Begründung wird angeführt, dass hierdurch die tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert sei. Die Vererblichkeit der Ansprüche steht diesem Zweck jedoch nicht entgegen, denn mit Eintritt des Erbfalls besteht für Altersversorgung kein Raum mehr.

Während im Rahmen des Umlageverfahrens der Ausschluss jeglicher Vererblichkeit im System begründet liegt, besteht hierfür bei kapitalgedeckten Instrumenten keine Notwendigkeit. Leibrentenversicherungen können eine Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn vorsehen, die vererbt werden könnte; bei anderen Kapitaldeckungssystemen, die im Rahmen der Beitragsphase zum Einsatz kommen könnten (z.B. Bank- oder Fondssparpläne), ist die Vererblichkeit des angesammelten Kapitals Wesensmerkmal.

Die Vererblichkeit von Ansprüchen gegen Alterssicherungseinrichtungen ist für die Bevölkerung von erheblicher Bedeutung für die Akzeptanz.

Wir regen daher an, auf die Vererblichkeit der Ansprüche als Ausschlussmerkmal zu verzichten. Der Vorschlag zu § 10 Abs. 1 Nr. 2b, letzter Teilsatz EStG-E ist dafür folgendermaßen zu ändern:

„diese Ansprüche dürfen ~~nicht vererblich~~, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.“

2. Übergang zur nachgelagerten Besteuerung und Verbesserung der Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung

a) Artikel 1 – § 3 Nr. 63 EStG-E: Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Der Gesetzentwurf sieht zum Ausgleich für die Streichung der Pauschalbesteuerung für Beiträge zu einer Direktversicherung nach § 40b Abs. 1 und 2 EStG deren Einbeziehung in die Vorschrift des § 3 Nr. 63 EStG mit der Folge der nachgelagerten Besteuerung vor. Die Direktversicherung muss künftig lebenslange Auszahlungen der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der Entwurfsfassung sicherstellen.

Wir halten die singuläre Öffnung des § 3 Nr. 63 EStG für die Direktversicherung für verfehlt und schlagen stattdessen eine produktneutrale Öffnung der Vorschrift vor.

Schon die Verweisung des Gesetzentwurfs zu § 3 Nr. 63 EStG auf das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz macht deutlich, dass die Standards betrieblicher und privater Alterssicherung vergleichbar sind. Das durch die Rentenreform 2001 festgelegte Produktspektrum für die private kapitalgedeckte Alterssicherung (Versicherungsverträge, Bankspargpläne sowie Fondssparpläne, § 1 Abs. 1 Nr. 7 AltZertG) erfüllt die Anforderungen an förderungswürdige Alterssicherungsinstrumente und sollte daher auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zum Einsatz kommen.

Der BVI hat unter der Bezeichnung „Altersvorsorge-Konto“ ein Konzept entwickelt, das auf dem Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aufbaut und den Brückenschlag zwischen privater Altersvorsorge und betrieblicher Altersversorgung vollzieht.

- Es optimiert die „Riester-Rente“ durch ein deutlich vereinfachtes, attraktiveres und für den Bürger leichter verständliches Modell, ohne deren Grundsätze aufzugeben. Bisherige „Riester-Verträge“ können problemlos als Altersvorsorge-Konten fortgeführt werden.
- Im betrieblichen Bereich ist das Altersvorsorge-Konto eine wichtige Ergänzung der kollektiven Durchführungswege. Es ermöglicht insbesondere kleinen und mittleren Arbeitgebern ein attraktives Angebot ohne administrative Hürden oder Haftungsrisiken. Dies wird möglich durch die Einführung der Beitragszusage in die Systematik der betrieblichen Altersversorgung. Bei dieser neuen Zusageform beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung bestimmter Beiträge.
- Für Arbeitnehmer bietet es Wahlfreiheit bei der Anlageform und vor allem uneingeschränkte Portabilität: Das Altersvorsorge-Konto folgt

dem Menschen. Es wird bei Wechsel des Arbeitgebers oder Eintritt in die Selbständigkeit einfach weiter geführt.

- Darüber hinaus eröffnet das Altersvorsorge-Konto die Möglichkeit, betriebliches und privates Vorsorgesparen zu kombinieren. Es löst sich damit von der traditionellen Trennung zwischen zweiter und dritter Säule. Effizienz und Flexibilität werden damit deutlich verbessert.

Wir schlagen daher vor, den Altersvorsorgevertrag im Sinne des AltZertG in die betriebliche Altersversorgung zu integrieren. Unter Berücksichtigung des Kabinettsentwurfes schlagen wir hierfür folgende Änderung des §3 Nr. 63 EStG-E vor:

„Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse, für einen Altersvorsorge-Vertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz oder für eine Direktversicherung, zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Versorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) gewährleistet ist, soweit sie im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angeestellten nicht übersteigen.“

Als **Anlage** fügen wir einen ausformulierten Gesetzesvorschlag auf Grundlage des geltenden Rechts bei, wie die Implementierung des Altersvorsorge-Kontos praktisch erfolgen kann.

b) Artikel 6 – § 4 BetrAVG-E: Verbesserung der Portabilität der betrieblichen Altersversorgung

Der Entwurf für ein AltEinkG sieht mit den Vorschlägen zur Neufassung des § 4 BetrAVG umfangreiche Regelungen zur Verbesserung der Portabilität der betrieblichen Altersversorgung vor. Dieser Schritt ist im Interesse erhöhter Mobilität der Arbeitnehmer und größerer Effizienz der betrieblichen Altersversorgung uneingeschränkt zu begrüßen.

Ergebnis der Vorschläge ist die Portabilität von Versorgungszusagen bei Einvernehmen mit bisherigem und künftigem Arbeitgeber sowie ein Anspruch auf Übertragung von Zusagen über die Durchführungswege Pensionsfonds, Pensionskasse und Direktversicherung durch Umrechnung der Anwartschaft in einen „Übertragungswert“.

Die umfangreichen gesetzgeberischen Maßnahmen, die letztlich noch keine umfassende Portabilität sicherstellen, sowie die effizienzmindernde Umrechnung in einen Übertragungswert machen deutlich, dass Portabilität in der herkömmlichen betrieblichen Altersversorgung nur eingeschränkt zu realisieren ist. Das Erfordernis eines umfassend portablen Instruments tritt dadurch um so deutlicher hervor.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Mobilität – sichtbar an den Erwerbsbiographien der Bevölkerung – sehen wir hierin ein weiteres gewichtiges Argument für die Einbeziehung des Altersvorsorge-Kontos in die betriebliche Altersversorgung, da die uneingeschränkte und effizienzneutrale Portabilität Wesensmerkmal des Konzeptes ist.

Das Altersvorsorge-Konto bietet sich zudem im Falle eines Arbeitsplatzwechsels als effizientes Instrument für die Übernahme übertragener Anwartschaften an. Dies ist durch folgende Änderungen des § 4 BetrAVG-E problemlos zu realisieren:

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG-E:

„2. *der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf einen Altersvorsorgevertrag des Arbeitnehmers oder auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden, wenn ...*“

§ 4 Abs. 3 Satz 1 BetrAVG-E:

„*Der Arbeitnehmer kann ... verlangen, dass der Übertragungswert auf einen Altersvorsorgevertrag des Arbeitnehmers oder auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn ...*“

Vereinfachung der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge

Die vorgeschlagene Einführung eines Dauer-Zulagenantrages (Änderungsvorschlag zu § 89 EStG) begrüßen wir als zielführende Maßnahme zur Vereinfachung des Zulageverfahrens für Anleger und Anbieter. Durch die Abkehr vom jährlichen Zulagenantrag werden wesentliche Fehlerquellen im Verfahren ausgeräumt und die Abwicklung deutlich gestrafft. Als sachgerecht beurteilen wir zudem die Abfindungsregelung für Kleinbetragsrenten, wie sie in § 93 Absatz 3 EStG-E vorgesehen ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand für gering besparte Altersvorsorgeverträge erheblich reduziert.

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung der „Riester-Rente“ im AltZertG, die wir durchweg befürworten, wengleich in einigen Fällen nur redaktionelle Änderungen vorgesehen sind. Der Wegfall entbehrlicher Zertifizierungskriterien erhöht die Attraktivität für Anleger und Anbieter. So werten wir die Liberalisierung der Leistungsphase als deutliche Verbesserung gegenüber den rigiden Regelungen in § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AltZertG nach geltendem Recht.

Wir gehen davon aus, dass die Anpassung bestehender Altersvorsorge-Produkte an die künftige gesetzliche Situation keine neue Zertifizierung erforderlich macht, da eine Schlechterstellung des Vorsorgesparers hierdurch nicht zu befürchten ist. In dieser Hinsicht wäre jedoch eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, um eine Verunsicherung der Anleger und Anbieter durch die Rechtsänderung zu vermeiden.

a) Weitere Vereinfachung der „Riester-Rente“

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus sehen wir eine Reihe von Möglichkeiten, die „Riester-Rente“ zu vereinfachen und fortzuentwickeln, um die Attraktivität der freiwilligen kapitalgedeckten Alterssicherung deutlich zu steigern. Die Maßnahmen sind in dem als Anlage beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Altersvorsorge-Konten enthalten.

- Öffnung der geförderten Privatvorsorge für alle in Deutschland Steuerpflichtigen

Der Aufbau einer privaten Alterssicherung ist für alle Bevölkerungsgruppen notwendig, um der Gefahr einer Reduzierung des Lebensstandards im Alter entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund sollten die Möglichkeiten der geförderten Altersvorsorge allen in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Bevölkerungsgruppen zugänglich gemacht werden. Gleichzeitig würde die Reduzierung der Fördervoraussetzung auf die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland den bürokratischen Aufwand des Zulagenantragsverfahrens erheblich verringern.

Darüber hinaus würde die Unterscheidung nach unmittelbar und mittelbar begünstigten Personengruppen entfallen. Dies würde nicht nur den Beratungsbedarf der Bürger verringern, sondern auch die Planungssicherheit der Begünstigten erhöhen. Nicht erwerbstätige Ehepartner von begünstigten Personen würden so einen eigenen Kapitalstock aufbauen, für den die staatliche Förderung fest eingeplant werden könnte. Die Ungewissheit über den Fortbestand des Förderanspruchs in der Zukunft (z. B. im Falle einer Scheidung oder nach Tod des Ehepartners) wäre ausgeräumt.

- Weitere Liberalisierung der Auszahlungsphase

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Liberalisierung der Auszahlungsphase werden nicht ausreichen, den Durchbruch für weitere Verbreitung der Riester-Rente zu erreichen. Die Bevölkerung wird die Beschränkung der Einmalauszahlung auf 30 % des angesparten Kapitals, die zu wenig auf individuelle Lebenssituationen Rücksicht nimmt, als zu restriktiv empfinden.

Anstelle der statischen – und letztlich willkürlich festgelegten – 30 %-Grenze schlagen wir vor, das sachgerechte Zertifizierungskriterium „Zusage der eingezahlten Beiträge“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG) auch zur Bestimmung des Umfangs der Verrentungspflicht heranzuziehen. Hierdurch wird ein höherer Grad an Flexibilität erreicht und zudem vermieden, dass sich die Wertentwicklung des Vorsorgevermögens auf die Höhe der monatlichen Auszahlungsbeträge auswirkt.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Verrentungspflicht auf die Summe der eingezahlten Beiträge zu beschränken und das Vorsorgekapital im übrigen zur freien Verfügung des Vorsorgesparers zu stellen.

- Dynamisierung des förderfähigen Höchstbetrages

Die in § 10a Abs. 1 EStG vorgesehene Stufenregelung, wonach bis zum Jahr 2008 Altersvorsorgebeiträge bis zu 2.100 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abzugsfähig sind, bietet einen zu schwachen Anreiz zum Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge und entbehrt zudem einer dynamischen Komponente zum Ausgleich der weiter wachsenden Versorgungslücke und des Kaufkraftschwundes. Wir schlagen daher vor, die förderfähigen Höchstbeträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten festzusetzen.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Umsetzung dieser Vorschläge die angespannte Haushaltslage des Bundes zusätzlich belasten würde. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass die genannten Maßnahmen zur zügigen Verbreitung der „Riester-Rente“ unverzichtbar sind. Einen Beitrag zur Gegenfinanzierung wird der geplante Abbau der

parallelen steuerlichen Förderung durch § 40b EStG neben § 3 Nr. 63 EStG leisten können.

- Festlegung absoluter Mindesteigenbeiträge

Eine weitere deutliche Vereinfachung des Verfahrens würde – über die ohnehin vorgesehene Festlegung eines einheitlichen Sockelbetrages hinaus – die Abkopplung der Berechnung des Mindesteigenbeitrages von der Höhe des Einkommens und der Zulagen darstellen. Die Festlegung einheitlicher Mindesteigenbeiträge würde dabei dem Ziel der besonderen Förderung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen nicht entgegenstehen. Der Mindesteigenbeitrag könnte entsprechend niedrig angesetzt werden, z.B. bei 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

- Streichung der Entnahmemöglichkeit für Wohnzwecke

Die Regelung zur vorübergehenden Entnahme von Vorsorgevermögen für Wohnzwecke nach §§ 92a und 92b EStG ist missglückt und sollte abgeschafft werden. Diese zwingend bereitzustellende Option trägt erheblich zur Kompliziertheit der „Riester-Produkte“ bei. Ihre Kriterien sind zudem so ausgestaltet, dass eine Inanspruchnahme durch den Zulageberechtigten kaum jemals wirtschaftlich sinnvoll sein wird, sondern wegen der Rückzahlungsverpflichtung stets die Gefahr massiver finanzieller Risiken birgt. Dennoch sind die Anbieter verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Entnahmeanträgen auf Grundlage dieser Regelungen entsprechen zu können.

b) Artikel 5 – § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AltZertG-E: Renditeprognose

Als problematisch werten wir die Vorschläge des Entwurfs zur Aufnahme ergänzender Informationspflichten in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 AltZertG-E. Nach dieser Vorschrift hat der Anbieter „die zu erwartende Beitragsrendite einschließlich ihrer wesentlichen Kalkulationsgrundlagen sowie die sich daraus ergebende Monatsrente“ anzugeben.

Renditeprognosen sind über für Altersvorsorgemaßnahmen relevante Zeiträume von mehreren Jahrzehnten mit derartig hohen Unsicherheiten behaftet, dass die Veröffentlichung solcher Zahlen nicht zu verantworten wäre. Zwar ist es möglich, auf Grundlage einer unterstellten durchschnittlichen Verzinsung der Altersvorsorgebeiträge eine bestimmte Beitragsrendite sowie eine sich daraus ergebende Monatsrente zu errechnen. Es sind jedoch keine Quellen verfügbar, aus denen sich sichere Anhaltspunkte für eine zu erwartende durchschnittliche Verzinsung über die in Rede stehenden Zeiträume ergeben.

Wir raten daher von einer Verpflichtung zur Angabe einer erwarteten Beitragsrendite und Monatsrente ab.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Gern machen wir von der Möglichkeit zur persönlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 28. Januar 2004 Gebrauch. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.


Stefan Seip


Marcus Mecklenburg

Vorschlag für ein Gesetz zur Einführung von Altersvorsorge-Konten (Altersvorsorge-Konten-Einführungsgesetz)

Einführung

Der Staat fördert die ergänzende Altersvorsorge auf unterschiedliche Weise. In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung verbessert und mit der „Riester-Rente“ erstmals eine systematische Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt.

Inzwischen ist allerdings klar, dass es bei diesen ersten Reformschritten nicht bleiben kann: Die Akzeptanz der ergänzenden Altersvorsorge bei den Bürgern bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Dies gilt für den betrieblichen wie den privaten Bereich. Eine möglichst flächendeckende Verbreitung kapitalgedeckter Vorsorgeformen ist aber notwendig, um den Rückgang des Rentenniveaus in der ersten Säule aufzufangen und den Kollaps der sozialen Sicherungssysteme zu verhindern.

Das Altersvorsorge-Konto knüpft an die Reformen der vergangenen Legislaturperiode an und beseitigt deren Schwächen:

- ✓ Es optimiert die "Riester-Rente" durch ein deutlich vereinfachtes, attraktiveres und für den Bürger leichter verständliches Modell, ohne deren Grundsätze aufzugeben. Bisherige "Riester-Verträge" können problemlos als Altersvorsorge-Konten fortgeführt werden.
- ✓ Im betrieblichen Bereich ist das Altersvorsorge-Konto eine wichtige Ergänzung der kollektiven Durchführungswege. Es ermöglicht insbesondere kleinen und mittleren Arbeitgebern ein attraktives Angebot ohne administrative Hürden oder Haftungsrisiken. Für Arbeitnehmer bietet es Wahlfreiheit bei der Anlageform und vor allem uneingeschränkte Portabilität: Das Altersvorsorge-Konto folgt dem Menschen. Es wird bei Wechsel des Arbeitgebers oder Eintritt in die Selbständigkeit einfach weiter geführt.
- ✓ Darüber hinaus bietet das Altersvorsorge-Konto die Möglichkeit, betriebliches und privates Vorsorgesparen zu kombinieren. Es löst sich damit von der Trennung zwischen zweiter und dritter Säule. Effizienz und Flexibilität werden damit deutlich verbessert.

Im Zuge der Einführung des Altersvorsorge-Kontos wird das deutsche Betriebsrentenrecht um die Möglichkeit der Beitragszusage für alle Durchführungswege bereichert, die in der Lage sind, bestimmte Versorgungsleistungen zu garantieren. Dies sind neben dem Altersvorsorge-Konto die Direktversicherung, der Pensionsfonds und die Pensionskasse. Die Beitragszusage gestattet Versorgungszusagen, bei denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung von Beiträgen an die Versorgungseinrichtung bzw. den Anbieter des Altersvorsorge-Kontos beschränkt. Das Sicherheitsniveau für den Arbeitnehmer leidet darunter nicht, da spezifische aufsichtsrechtliche Regelungen und Eigenkapitalanforderungen sicherstellen, dass die Versorgungseinrichtung zur Erbringung der geschuldeten Leistungen in der Lage ist. Diese in weiten Teilen Europas und den USA weit verbreitete Zusageform ist in Deutschland lange überfällig.

Die folgenden Seiten enthalten einen Gesetzentwurf zur arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Implementierung des Altersvorsorge-Kontos.

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

§ 1 BetrAVG wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung oder Beiträge zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

Begründung:

Der Gesetzesvorschlag vollzieht die Aufnahme der – im Gegensatz zur Beitragszusage mit Mindestleistung – „echten“ Beitragszusage in die Systematik der betrieblichen Altersversorgung, bei der sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung der vereinbarten Beiträge beschränkt. Die vorgeschlagene Regelung dient der Anpassung des Begriffsdefinition „betriebliche Altersversorgung“.

b) Folgender § 1 Abs. 2 Nr. 3a wird neu eingefügt:

„3a. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge auf einen Altersvorsorgevertrag oder an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und der Anbieter beziehungsweise der Versorgungsträger zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Beitragszusage); sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen; der Arbeitgeber steht nur für die Zahlung der von ihm zugesagten Beiträge ein.“

Begründung:

Den mittelbaren Durchführungswegen Pensionsfonds, Pensionskasse, Direktversicherung sowie Altersvorsorgevertrag (§ 1b Abs. 3a BetrAVG neu) ist gemein, dass gesetzliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften in hinlänglichem Umfang sicherstellen, dass die jeweiligen Versorgungsträger zur Erbringung der geschuldeten Versorgungsleistungen imstande sind. Mit dem neuen § 1 Abs. 2 Nr. 3a, 1. Teilsatz wird die Beitragszusage als neuer Zusagetypus für diese Durchführungswege in die Systematik der betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Unter Übernahme der sachgerechten Kriterien für die Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz definiert die Vorschrift die Mindestanforderungen an den Anbieter (des Altersvorsorgevertrages) bzw. den Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung). Demnach müssen bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen. Diese können jedoch aufgrund des 2. Teilsatzes bis zu 15 Prozent um Beiträge für Maßnahmen zur Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung reduziert werden.

Aus dem 3. Teilsatz ergibt sich eine klarstellende Einschränkung für § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG im Hinblick auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, da der Arbeitgeber im Rahmen der Beitragszusage keine „Leistungen“ zusagt.

§ 1a BetrAVG wird wie folgt geändert:

§ 1a Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz wird wie folgt geändert:

"..., anderenfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt oder Beiträge auf einen Altersvorsorgevertrag (§ 1b Abs. 7) leistet. Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, ..."

Begründung:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf betriebliche Altersversorgung im Wege der Entgeltumwandlung wird um den Anspruch auf Abwicklung über einen Altersvorsorgevertrag erweitert. Voraussetzung für diesen Anspruch ist wie bisher, dass der Arbeitgeber nicht zur Durchführung über Pensionsfonds oder Pensionskasse bereit ist. Auf diese Weise wird Wahlfreiheit zwischen betrieblicher Altersversorgung über Direktversicherung und Altersvorsorgevertrag hergestellt.

§ 1b BetrAVG wird wie folgt geändert:

Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Einem Arbeitnehmer, dem Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zugesagt wurden, bleiben die aus der Zahlung der Beiträge entstandenen Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung bzw. den Anbieter eines Altersvorsorgevertrages erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.

(7) Wird für die betriebliche Altersversorgung dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, unmittelbar mit dem Anbieter einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz nach eigener Wahl abzuschließen, und verpflichtet sich der Arbeitgeber, auf diesen Vertrag Beiträge einzuzahlen (Altersvorsorgevertrag), ist der Arbeitgeber nur verpflichtet, die bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers zugesagten Beiträge auf diesen Altersvorsorgevertrag zu zahlen.“

Begründung:

Die Beitragszusage zeichnet sich dadurch aus, dass sich die Verpflichtung des Arbeitgebers auf die Zahlung bestimmter Beiträge beschränkt. Eine Rückgriffshaftung für Ausfälle auf Seiten des Anbieters bzw. die Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche gegen den Arbeitgeber bestehen nicht; dem Arbeitnehmer stehen jedoch direkte Ansprüche gegen den jeweiligen Anbieter des Altersvorsorgevertrages gemäß § 1 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zu.

Damit rückt bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen der Entgeltcharakter in den Vordergrund. Eine Verfallbarkeitsregelung im Zusammenhang mit Beitragszusagen wäre systematisch fragwürdig und ist daher nicht vorgesehen. Absatz 6 stellt klar, dass dem Arbeitnehmer die aufgrund einer Beitragszusage erworbenen Ansprüche – unabhängig davon, ob diese auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträgen beruhen – im Falle des Ausscheidens nicht mehr entzogen werden können.

In Absatz 7 wird die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung über einen Altersvorsorgevertrag definiert. Die zentralen Wesensmerkmale sind:

- *Es kommen alle zertifizierten Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in Betracht. Durch die Zertifizierung ist sichergestellt, dass der Vertrag die für die Anerkennung als Altersvorsorgevertrag festgelegten Mindeststandards einhält.*
- *Es kommt nur die Beitragszusage als Dotierungsform in Betracht. Diese kann sowohl arbeitgeber- als auch arbeitnehmerfinanziert erfolgen.*

- Die Auswahl von Produkt und Anbieter obliegt allein dem Arbeitnehmer. Da der Arbeitgeber für die Erfüllung der Altersleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht einzustehen hat (Beitragszusage, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG-E), hat er kein schutzwürdiges Interesse an dieser Entscheidung.
- Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages (Kapitalanlagegesellschaft, Versicherungsgesellschaft, Kredit- oder sonstiges Finanzdienstleistungsinstitut) steht allein mit dem Arbeitnehmer in vertraglicher Beziehung.

Die Regelung stellt zudem klar, dass der Arbeitgeber bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers, aber auch nur bis zu diesem Zeitpunkt, die zugesagten Beiträge zu entrichten hat.

§ 6 BetrAVG wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Soweit betriebliche Altersversorgung als Beitragszusage über einen Altersvorsorgevertrag erfolgt, richten sich die Voraussetzungen für die Auszahlungsphase nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen.“

Begründung:

Der Zeitpunkt der Altersleistung ist beim Altersvorsorgevertrag im AltZertG geregelt, unabhängig davon, ob Beiträge betrieblich oder privat veranlasst sind.

§ 7 BetrAVG wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Leistungen eines Anbieters oder einer Versorgungseinrichtung aufgrund einer Beitragszusage sowie Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Beitragszusage unterliegen nicht der Insolvenzsicherung der §§ 7 bis 15.“

Begründung:

§ 7 regelt die Insolvenzsicherungspflicht von Anwartschaften auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und Ansprüchen von Versorgungsempfängern gegen den Arbeitgeber. Beitragszusagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3a BetrAVG begründen weder Anwartschaften auf eine Leistung des Arbeitgebers noch Ansprüche eines Versorgungsempfängers gegen den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat einen unmittelbaren Anspruch gegen den Anbieter bzw. die Versorgungseinrichtung dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3a BetrAVG). Eine Subsidiärhaftung des Arbeitgebers wie bei den mittelbaren Durchführungswegen besteht nicht. Die § 7 Abs. 2 Satz 6 EStG-E stellt daher klar, dass die Beitragszusage nicht der Insolvenzsicherung der §§ 7 ff. BetrAVG unterliegt.

Statt der Insolvenzsicherungspflicht des Arbeitgebers besteht beim Altersvorsorge-Konto eine Garantie der eingezahlten Beiträge durch den Produktgeber (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3a BetrAVG). Die Produktgeber nehmen hierzu bankübliche Sicherungen (z.B. Eigenkapitalbindung) vor.

§ 16 BetrAVG wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine Beitragszusage erteilt wurde; Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung.“

Begründung:

Der Arbeitgeber schuldet bei der Beitragszusage keine Leistungen, die angepasst werden könnten. Die Leistung richtet sich ausschließlich nach den mit dem Anbieter bzw. mit dem Versorgungsträger vereinbarten Regelungen.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG wird wie folgt gefasst:

„Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, ~~oder~~ einen Pensionsfonds oder auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.“

Begründung:

Die Vorschrift stellt betrieblich veranlasste Beiträge zu einem Altersvorsorgevertrag steuerlich der Pensionskasse und dem Pensionsfonds gleich, d.h. die Dotierung erfolgt aus dem Bruttoeinkommen.

Folgender neuer § 4f EStG wird eingefügt:

„§ 4f Altersvorsorgevertrag

(1) Beiträge auf einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen des Arbeitnehmers dürfen von dem Unternehmen, das die Beiträge leistet, als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sie auf einer festgelegten Verpflichtung beruhen. § 4e Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Versorgungsguthaben des Arbeitnehmers, das auf seinem Altersvorsorgevertrag angesammelt wird, ist, auch soweit es aus betrieblich veranlassten Beiträgen des Steuerpflichtigen resultiert, nicht dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers zuzurechnen.“

Begründung:

Abs. 1: Die Vorschrift regelt die Abzugsfähigkeit betrieblich bedingter Beiträge des Arbeitgebers zu Altersvorsorgeverträgen zu Gunsten seiner Arbeitnehmer als Betriebsausgaben. Für den Altersvorsorgevertrag ist eine möglichst flexible Dotierung vorgesehen, die aufgrund der fehlenden Haftung des Arbeitgebers und fehlender Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. durch Darlehensgabe oder Widerruf der Bezugsberechtigung etc.) einfach gehalten ist. Die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an einen Altersvorsorgevertrag kommt – analog der Regelung des § 4e für Pensionsfonds – nur insoweit in Betracht, als die auf diese Beiträge zurückzuführenden Leistungen, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, betrieblich veranlasst wären.

Abs. 2: Die Regel stellt – analog zur Vorschrift des § 4b Satz 1 EStG – klar, dass das Versorgungsguthaben des Arbeitnehmers, das auf seinem Altersvorsorgevertrag angesammelt wird, auch soweit es auf betrieblich veranlassten Beiträgen des Arbeitgebers beruht, nicht dessen Betriebsvermögen zuzurechnen ist.

§ 10a EStG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ~~In der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, für die kein Kindergeld gezahlt wird, können bis zum Beginn der Auszahlungsphase Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage~~

~~in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 bis zu 525 Euro,~~

~~in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005 bis zu 1.050 Euro,~~

~~in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 bis zu 1.575 Euro,~~

~~ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich bis zu 2.100 Euro~~

~~als Sonderausgaben abziehen, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen; das Gleiche gilt für~~

~~1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz,~~

~~2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,~~

~~3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten und die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht, und~~

~~4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird,~~

~~wenn sie die nach Absatz 1a erforderlichen Erklärungen abgegeben und nicht widerrufen haben. Für Steuerpflichtige im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2, die Elternzeit nach § 1 Abs. 1 der Elternzeitverordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen, gilt dies nur während des Zeitraums nach § 50a des Beamtenversorgungsgesetzes. Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einem inländischen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen, stehen Pflichtversicherten gleich. Satz 1 gilt nicht für Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversorgung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist.~~

Begründung:

Die Änderung weitet den Anwendungsbereich der geförderten Altersvorsorge auf alle in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen aus und zieht die volle Förderung auf das Jahr des Inkrafttretens der Änderungen vor. Ausgenommen sind Personen, für die Kindergeld gezahlt wird; diese Gruppe ist durch den Anspruch des Kindergeldempfängers auf Kinderzulage (§ 85) erfasst. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, deren Altersvorsorgevertrag bereits in die Auszahlungsphase (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG) übergegangen ist. Durch den Wegfall der Positivliste wird § 10a Abs. 1 erheblich vereinfacht. Evtl. kommt eine Beschränkung auf einzelne Tatbestände in Betracht, die zur unbeschränkten Steuerpflicht führen (z.B. durch Herausnahme von aufgrund § 1a EStG oder § 2 AußenStG Steuerpflichtigen).

Die Verknüpfung mit der Beitragsbemessungsgrenze bewirkt eine dynamische Komponente zum Ausgleich des Kaufkraftschwundes. Zudem beseitigt die Regelung den logischen Bruch zwischen maximalem Sonderausgabenabzug und Mindesteigenbeitrag (§ 86).

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

~~„(1a) Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle (§ 81) oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, hat der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannte Steuerpflichtige über die für seine Besoldung oder seine Amtsbezüge zuständige Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 über den seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber seiner rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3) bei der zentralen Stelle zu beantragen. Gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 gegenüber dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber hat er sein Einverständnis zu erklären, dass~~

- ~~1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt,~~
- ~~2. die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann,~~
- ~~3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 von dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass das Versorgungsrecht des Steuerpflichtigen eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht und~~
- ~~4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 von dem zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber der zentralen Stelle bestätigt wird, dass die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird.~~

~~Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der für die Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gegenüber dem seine Versorgung gewährleistenden Arbeitgeber der rentenversicherungsfreien Beschäftigung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 über den zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichteten Arbeitgeber zu erklären.“~~

Begründung:

Nach § 18f SGB IV dient die Sozialversicherungsnummer der zentralen Stelle als Ordnungsmerkmal für die Verwaltung der Altersvorsorgeverträge. § 10 Abs. 1a EStG trug dem Umstand Rechnung, dass die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 neu in die Förderung aufgenommenen Bevölkerungsgruppen (Beamte, Soldaten etc.) nicht sozialversicherungspflichtig sind und demgemäß keine Sozialversicherungsnummer besitzen, indem sie die Nutzung der Zertifizierungsnummer als Ordnungskriterium ermöglicht. Nachdem im Rahmen des Altersvorsorge-Kontos die Sozialversicherungspflicht generell kein Kriterium für Förderungsberechtigung darstellt, wird die Zertifizierungsnummer als alternatives Ordnungsmerkmal allgemein anerkannt. Die Beantragung der Zertifizierungsnummer über die „zuständige Stelle“ entfällt; ebenso die Einverständniserklärung gemäß den Sätzen 2 bis 4, da die betreffenden Daten für die Berechnung der Zulage nicht mehr erforderlich sind (vgl. Änderungsvorschlag zu § 86 EStG).

Ggf. sind hierzu weitere Gesetzesänderungen erforderlich.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Das Altersvorsorge-Konto unterscheidet nicht zwischen unmittelbarem und mittelbarem (unter Ehegatten) Zulagenanspruch (vgl. Änderungsvorschlag zu § 79 EStG). Die Vorschrift ist damit obsolet.

§ 79 EStG wird wie folgt geändert:

„Nach § 10a Abs. 1 begünstigte ~~unbeschränkt steuerpflichtige~~ Personen haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. ~~Liegen bei Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vor und ist nur ein Ehegatte nach Satz 1 begünstigt, so ist auch der andere Ehegatte zulageberechtigt, wenn ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag besteht.~~“

Begründung:

Die Beschränkung auf ~~unbeschränkt steuerpflichtige~~ Personen erfolgt bereits durch § 10a Abs. 1 EStG.

Da für die Förderung des Altersvorsorgevertrages nicht mehr zwischen unmittelbarem und mittelbarem (unter Ehegatten) Zulagenanspruch unterschieden wird, ist Satz 2 aufzuheben.

§ 84 EStG wird wie folgt geändert:

„Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt

~~in den Jahren 2002 und 2003 — 38 Euro,~~

~~in den Jahren 2004 und 2005 — 76 Euro,~~

~~in den Jahren 2006 und 2007 — 114 Euro,~~

~~ab dem Jahr 2008 jährlich — 154 Euro.“~~

Begründung:

Die Änderung führt die volle Förderung ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung herbei.

§ 85 EStG wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird,

~~in den Jahren 2002 und 2003 — 46 Euro,~~

~~in den Jahren 2004 und 2005 — 92 Euro,~~

~~in den Jahren 2006 und 2007 — 138 Euro,~~

~~ab dem Jahr 2008 jährlich — 185 Euro.“~~

Begründung:

Auch die Kinderzulage wird ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung auf die volle Förderung angehoben.

§ 86 EStG wird wie folgt geändert:

Absätze 2 bis 4 werden gestrichen, Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

~~(1) Die Zulage nach den §§ 84 und 85 wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser beträgt~~

~~in den Jahren 2002 und 2003 — 1 vom Hundert,~~

~~in den Jahren 2004 und 2005 — 2 vom Hundert,~~

~~in den Jahren 2006 und 2007 — 3 vom Hundert,~~

~~ab dem Jahr 2008 jährlich — 4 vom Hundert~~

~~der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten der Summe der in dem dem Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahr~~

~~1. erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,~~

~~2. bezogenen Besoldung und Amtsbezüge und~~

~~3. in den Fällen des § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 erzielten Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,~~

~~jedoch nicht mehr als die in § 10a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge, vermindert um die Zulage nach den §§ 84 und 85; gehört der Ehegatte zum Personenkreis nach § 79 Satz 2, berechnet sich der Mindesteigenbeitrag des nach § 79 Satz 1 Begünstigten unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen. Auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Als Sockelbetrag sind zu leisten in jedem der Jahre von 2002 bis 2004~~

~~45 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,~~

~~38 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht,~~

~~30 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen,~~

~~und ab dem Jahr 2005 jährlich~~

~~90 Euro von Zulageberechtigten, denen keine Kinderzulage zusteht,~~

~~75 Euro von Zulageberechtigten, denen eine Kinderzulage zusteht und~~

~~60 Euro von Zulageberechtigten, denen zwei oder mehr Kinderzulagen zustehen.~~

~~Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag nach Satz 2, so ist der Sockelbetrag als Mindesteigenbeitrag zu leisten. Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag.~~

Begründung:

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Mindesteigenbeiträge sich anhand der beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahres errechnen und bestimmte, gestaffelte Mindestbeträge nicht unterschreiten dürfen. Diese jährliche Berechnung ist in der Umsetzung sehr kompliziert. Die Erfahrungen in der Praxis haben zudem gezeigt, dass zahlreiche Vorsorgesparer versuchen, ihre Dotierung so genau wie möglich auf das Erreichen des jährlichen Mindesteigenbeitrags abzustimmen, und entsprechend unregelmäßige Beiträge leisten.

Daher ersetzt die Änderung im Interesse größtmöglicher Klarheit den einkommensabhängigen Mindesteigenbeitrag durch einen Fixbetrag in Abhängigkeit von der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung. Der vorgeschlagene Fixbetrag in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze (2004: 51,50 Euro pro Monat) ist so gewählt, dass er von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung aufgebracht werden kann. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, so führen geringere Eigenbeiträge zu einer anteilig gekürzten Zulage. Durch die Verknüpfung mit der Beitragsbemessungsgrenze wird die Grenze dynamisiert, um den Kaufkraftschwund auszugleichen.

Der Entfall einer Begünstigung von Zulageberechtigten mit Kindern bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrages ist im Interesse größtmöglicher Einfachheit vertretbar. Die sozialpolitisch erwünschte zusätzliche Förderung dieser Personengruppe erfolgt durch die höhere Kinderzulage gemäß § 85 EStG-E.

§ 89 EStG wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Zulageberechtigte kann den Anbieter seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn abweichend von Absatz 1 die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen. Absatz 1 Satz 4 gilt mit Ausnahme der Mitteilung geänderter beitragspflichtiger Einnahmen entsprechend. Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter zu erklären.“

Begründung:

Der Vorschlag übernimmt die sachgerechte Regelung des Gesetzentwurfs für ein Altersseinkünftegesetz zur Einführung des Widerrufsverfahrens für den Zulageantrag.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter ist verpflichtet,

- a) die Vertragsdaten,
- b) die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten ~~und dessen Ehegatten,~~
- c) ~~die Bemessungsgrundlage gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3,~~ die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und
- d) die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge

als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten zu erfassen.“

Begründung:

Buchstabe b): Da die mittelbare Förderberechtigung entfällt (vgl. Änderung zu § 79 Abs. 1 EStG), erübrigt sich die Mitteilung der Zulagennummer des Ehegatten.

Buchstabe c): Die Berechnung der Mindesteigenbeiträge anhand des Vorjahreseinkommens des Zulageberechtigten entfällt (vgl. Änderung des § 86 EStG). Die diesbezüglichen Daten müssen daher nicht mehr erhoben werden.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist der Anbieter nach Absatz 1a bevollmächtigt, ist er verpflichtet, der zentralen Stelle die nach Absatz 2 Satz 1 erforderlichen Angaben für jedes Jahr zu übermitteln. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.“

Begründung:

Der Vorschlag übernimmt die Regelung des Gesetzentwurfs für ein Alterseinkünftegesetz zur Einführung des „Widerrufsverfahrens“ für den Zulagenantrag.

§ 90 wird wie folgt geändert:

§ 90 Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Begründung:

Die Sonderfälle des § 10a Abs. 1a wurden gestrichen. Insofern entfällt die Beantragung der Zulagennummer über die zuständige Stelle bzw. den Arbeitgeber. Es kommt generell das Verfahren gemäß Satz 2 zur Anwendung.

§§ 92a, 92b EStG werden gestrichen.

Begründung:

Die Regelungen über die Entnahmemöglichkeit zur Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus sind praxisfern und führen zu einer Überkomplizierung der geförderten Altersvorsorge. Die Vorschriften werden daher gestrichen.

§ 93 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auszahlungen aufgrund einer Satzungsregelung oder aus einem ursprünglich vereinbarten Vertrag zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase gelten nicht als schädliche Verwendung. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals niedriger als 300 Euro jährlich ist. Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen.“

Begründung:

Der Vorschlag übernimmt die Regelung des Gesetzentwurfs für ein Alterseinkünftegesetz zur Abfindung einer Kleinbetragsrente:

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase ist zulässig und stellt damit keine schädliche Verwendung dar. Die Regelung ist erforderlich, da die lebenslange Auszahlung kleiner Beträge mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Anbieter verbunden ist. Um eine Umgehung der Vorschrift auszuschließen, ist auf den ursprünglich vereinbarten Vertrag unter der Annahme einer gleichmäßigen Verrentung

des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals abzustellen. Außerdem sind für die Berechnung, ob sich eine jährliche Rente von 300 Euro oder weniger ergibt, alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge eines Steuerpflichtigen insgesamt zu berücksichtigen. Hierdurch soll die missbräuchliche Aufteilung von Verträgen vermieden werden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge-Verträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

§ 1 AltZertG wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, 1. Teilsatz wird wie folgt gefasst:

4. die vorsieht, dass die Auszahlung zumindest der zugesagten Beiträge (Nummer 3) ab Beginn der Auszahlungsphase in Form einer lebenslangen gleichbleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung im Sinne der Nummer 5 erfolgt;

Begründung:

Die Bezugsphase wird im Interesse des Vorsorgesparers deutlich flexibilisiert. Die Verpflichtung zur Verrentung des Kapitals bzw. zur Umwandlung in einen Auszahlplan wird auf denjenigen Teil des Vorsorgekapitals beschränkt, der von der Zusage gemäß Nummer 3 umfasst ist.

Artikel 4

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 5 erster Halbsatz der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pensionsfonds“ ein Komma sowie die Wörter „Direktversicherungen oder Altersvorsorgeverträge“ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Nr. 63 EStG.